# Beispiel Haustarifvertrag für Contoso Automotive

# Haustarifvertrag Contoso Automotive 2023 (Beispiel)

*Zwischen der* ***Contoso Automotive AG*** *(Arbeitgeber) einerseits und der* ***Gewerkschaft*** *(Arbeitnehmervertretung) andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen.*

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Haustarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer der Contoso Automotive AG an ihren deutschen Standorten, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft sind [[1]](#footnote-1). In der Praxis werden die Regelungen dieses Vertrags auch auf nicht-gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte angewendet [[2]](#footnote-2), sofern keine hiervon abweichenden Vereinbarungen bestehen.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sowie solche Beschäftigte, für die andere Tarifverträge oder Einzelverträge speziellere Regelungen vorsehen.

## § 2 Dauer und Kündigung des Tarifvertrags

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am **1. Januar 2023** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 24 Monate [[3]](#footnote-3) und endet somit am **31. Dezember 2024**, sofern er nicht zuvor von einer der Parteien gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung dieses Tarifvertrags ist frühestens zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Vertragsende. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch um **12 Monate** zu den bisherigen Bedingungen.

(3) **Friedenspflicht:** Während der Laufzeit dieses Tarifvertrags verpflichten sich beide Seiten zur Wahrung der Friedenspflicht 2. Insbesondere sind Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung) hinsichtlich der geregelten Inhalte untersagt.

## § 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **35 Stunden** bei Vollzeitbeschäftigten 1. Die Verteilung der Arbeitszeit auf Wochentage und Schichten erfolgt gemäß betrieblichen Vereinbarungen. Es können Schichtmodelle (Früh-/Spätschicht, Nachtschicht) sowie Gleitzeit eingeführt werden, soweit dies betrieblich erforderlich ist. In bestimmten Bereichen kann die Wochenarbeitszeit gemäß früheren Zukunftsvereinbarungen differenziert auf 33, 34 oder 35 Stunden festgelegt sein 1, ohne dass hierfür ein voller Lohnausgleich erfolgt.

(2) **Pausen und Höchstarbeitszeit:** Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen. Die tägliche Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeiten richten sich nach den geltenden Arbeitsschutzgesetzen.

(3) **Mehrarbeit und Überstunden:** Mehrarbeit über die vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und vom Arbeitgeber anzukündigen. Geleistete Überstunden werden entweder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen oder mit einem Zuschlag vergütet. Soweit kein Freizeitausgleich erfolgt, beträgt der Überstundenzuschlag **25 %** auf den Stundenlohn; für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten Zuschläge von z. B. **25 %** (Nacht) bzw. **50 %/100 %** (Sonn-/Feiertag), soweit gesetzlich oder tariflich nicht anders geregelt.

## § 4 Vergütung und Sonderzahlungen

(1) **Entgeltrahmen:** Die Eingruppierung der Beschäftigten in Entgeltgruppen und -stufen richtet sich nach dem bei Contoso Automotive gültigen Entgeltrahmentarif. Tätigkeiten werden entsprechend ihrer Anforderungen bewertet und den vorgesehenden Entgeltgruppen zugeordnet (entsprechend dem ERA-System bzw. einem vergleichbaren innerbetrieblichen Bewertungssystem).

(2) **Tariferhöhungen:** Die monatlichen Tarifentgelte (Löhne und Gehälter) der Beschäftigten sowie die Ausbildungsvergütungen werden im Geltungszeitraum dieses Vertrags wie folgt erhöht: zum **1. Juni 2023** um **5,2 %** und zum **1. Mai 2024** um weitere **3,3 %** [[4]](#footnote-4) 3. Diese Prozentsätze gelten für alle Entgelt- und Gehaltsgruppen sowie für alle Ausbildungsjahrgänge gleichermaßen.

(3) **Inflationsausgleichsprämie:** Alle Beschäftigten erhalten eine einmalige Inflationsausgleichsprämie in Höhe von **insgesamt 3.000 €** netto 4. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten: **2.000 €** mit der Vergütung für Februar 2023 und **1.000 €** mit der Vergütung für Januar 2024 4. Diese Prämie wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen steuer- und sozialabgabenfrei ausgezahlt, d. h. **brutto = netto** 4. Auszubildende erhalten die Hälfte der genannten Beträge 4.

(4) **Tarifliche Zusatzvergütung (T-ZUV):** Die tarifliche Zusatzvergütung wird den Beschäftigten einmal jährlich im August gewährt. Jeder Beschäftigte kann wählen, ob er diese **Zusatzvergütung in Höhe von 27,5 %** des monatlichen Entgelts vollständig als Geldleistung erhält oder von einer **Wandlungsoption** Gebrauch macht 4. Im Falle der Wandlungsoption stehen drei Varianten zur Verfügung:

* **Variante 1:** 27,5 % Zusatzvergütung als Geld (keine Umwandlung in Freizeit).
* **Variante 2:** 13,75 % Zusatzvergütung als Geld **plus** **3 freie Tage** zusätzlich bezahlte Freistellung.
* **Variante 3:** Volle Umwandlung der Zusatzvergütung in **6 freie Tage**, keine Geldauszahlung 4.

Der Anspruch auf Wandlung in freie Tage besteht unter dem Vorbehalt betrieblicher Abläufe; die Inanspruchnahme der zusätzlichen freien Tage erfolgt in Abstimmung mit dem Arbeitgeber.

(5) **Urlaubs- und Weihnachtsgeld:** Zusätzlich zu den monatlichen Grundvergütungen erhalten die Beschäftigten ein **Urlaubsgeld** sowie ein **Weihnachtsgeld** (Jahressonderzahlung) in bisheriger Höhe. Diese Sonderzahlungen werden jeweils mit der Vergütung vor dem Sommerurlaub bzw. im November ausgezahlt. (Im Rahmen früherer Arbeitszeitmodelle wurden Urlaubs- und Weihnachtsgeld anteilig zur Einkommenssicherung verwendet 1, was deren Bestand und Bedeutung in diesem Tarifvertrag unterstreicht.)

(6) **Leistungsorientierte Vergütung:** Sofern im Betrieb leistungsabhängige Prämien oder Boni vorgesehen sind, werden diese in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Die bislang bestehende **leistungsorientierte Einmalzahlung** für Auszubildende und Dual-Studierende wird auf **500 €** jährlich festgeschrieben 4. Sie wird künftig jeweils im **Mai** ausgezahlt und erhöht sich künftig automatisch entsprechend der allgemeinen Tarifentwicklungen (Tarifdynamik) 4.

## § 5 Urlaub und Freistellungen

(1) **Jahresurlaub:** Jeder Beschäftigte hat pro Kalenderjahr Anspruch auf **30 Arbeitstage** bezahlten Erholungsurlaub 2 (bei einer 5-Tage-Woche; entspricht 6 Wochen). Dieser Urlaubsanspruch liegt damit über dem gesetzlichen Mindesturlaub nach Bundesurlaubsgesetz 2. Jugendliche Auszubildende erhalten den gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz höheren Jahresurlaub, mindestens jedoch ebenfalls 30 Tage.

(2) **Urlaubsgrundsätze:** Die Lage des Urlaubs wird im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse und Urlaubswünsche festgelegt. Der Urlaub soll grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Eine Übertragung von Resturlaub auf das Folgejahr ist nur bei dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig; der übertragene Urlaub muss bis spätestens 31. März des Folgejahres gewährt und genommen werden, anderenfalls verfällt er, soweit kein gesetzlicher Übertragungsanspruch besteht.

(3) **Sonderurlaub und andere Freistellungen:** Bei besonderen Anlässen (z. B. eigene Eheschließung, Geburt des eigenen Kindes, Todesfall naher Angehöriger) wird unter Fortzahlung des Entgelts eine kurzzeitige Arbeitsbefreiung gewährt. Die Dauer richtet sich nach den einschlägigen betrieblichen Regelungen (üblicherweise 1–3 Tage je nach Anlass). Gesetzliche Freistellungsansprüche (z. B. für Pflegezeit, Elternzeit oder Bildungsurlaub nach Landesrecht) bleiben unberührt.

## § 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) **Gestaltung der Arbeitsbedingungen:** Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen **sicheren und gesunden Arbeitsplatz** für die Beschäftigten zu gewährleisten 2. Arbeitsplätze sind entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften so zu gestalten, dass physische und psychische Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere sind Arbeitnehmer vor übermäßiger Einwirkung von Lärm, Staub, Hitze, Kälte, gefährlichen Stoffen und sonstigen gesundheitsgefährdenden Bedingungen zu schützen 2. Persönliche Schutzausrüstungen werden vom Arbeitgeber gestellt, sofern erforderlich.

(2) **Gesundheitsförderung:** Contoso Automotive wird in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und der Gewerkschaft Programme zur Gesundheitsförderung anbieten (z. B. regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen, ergonomische Verbesserungen, Sport- und Wellnessangebote). Ziel ist es, das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu steigern und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

(3) **Unterweisung und Beteiligung:** Der Arbeitgeber unterrichtet die Beschäftigten regelmäßig über geltende Arbeitsschutzmaßnahmen und -standards. Der Betriebsrat wird bei Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsgestaltung frühzeitig eingebunden; seine Mitbestimmungsrechte nach § 87 BetrVG bleiben unberührt.

## § 7 Ausbildung und Weiterbildung

(1) **Ausbildungsplätze:** Contoso Automotive sichert zu, die Zahl der Ausbildungsplätze auf einem hohen Niveau zu halten. Mindestens **1.400 Ausbildungsplätze** jährlich werden im Unternehmen bereitgestellt 4. Die bisher festgelegte Anzahl von 1.400 Auszubildenden pro Jahr wird nicht unterschritten 4. Dies dient der Nachwuchssicherung und entspricht der bisherigen Vereinbarung bei Volkswagen 4.

(2) **Übernahme und Ausbildungsbedingungen:** Alle Auszubildenden werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung entsprechend betrieblichem Bedarf übernommen. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich analog zu den Tarifentgelten der übrigen Beschäftigten (vgl. § 4 Abs. 2) 4. Ausbildungsinhalte und -qualität werden kontinuierlich in Abstimmung mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung verbessert.

(3) **Duale Studenten:** Für dual Studierende (Studium in Verbindung mit praktischer Ausbildung im Unternehmen) wird der Zuschuss zu Studiengebühren auf **395 € pro Semester** angehoben (vorher 350 €) 4. Contoso Automotive übernimmt die fälligen Studiengebühren rechtzeitig, sodass die Studierenden nicht in Vorleistung treten müssen 4.

(4) **Weiterbildung:** Das Unternehmen fördert die berufliche Weiterbildung seiner Beschäftigten. Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen betrieblicher Möglichkeiten Zugang zu Weiterbildungsangeboten. Contoso Automotive wird ein unternehmenseigenes Master-Programm („Contoso Master“) einrichten und Stipendien für weiterführende Qualifikationen anbieten 4. Damit werden zusätzliche Entwicklungschancen für die Belegschaft geschaffen.

(5) **Leistungsprämie für Nachwuchs:** Auszubildende und dual Studierende erhalten – ergänzend zur Ausbildungsvergütung – eine jährliche Leistungsprämie in Höhe von **500 €** (vgl. § 4 Abs. 6) 4, mit der besondere Leistungen honoriert werden.

## § 8 Beschäftigungssicherung und Standortgarantie

(1) **Kündigungsschutz:** Der Arbeitgeber verzichtet für die Laufzeit dieses Tarifvertrags auf **betriebsbedingte Kündigungen** 1. Die Arbeitsplätze der Stammbelegschaft sind für die Vertragsdauer gesichert. Sollte dennoch ein Beschäftigungsabbau unvermeidbar werden, verpflichten sich die Parteien, zunächst alle alternativen Maßnahmen (wie z. B. freiwillige Aufhebungsverträge, Kurzarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen oder Versetzungen) zu prüfen, bevor Kündigungen ausgesprochen werden.

(2) **Standortsicherung:** Contoso Automotive sagt zu, **Standortschließungen** oder Teilstilllegungen in Deutschland während der Laufzeit dieses Vertrages zu unterlassen. Das Unternehmen bekennt sich zum Erhalt seiner deutschen Werke und zur Sicherung der industriellen Kernkompetenzen am Standort.

(3) **Beteiligungsrechte:** Zur langfristigen Beschäftigungssicherung werden der **Betriebsrat** und die Gewerkschaft frühzeitig in strategische Entscheidungen einbezogen. Insbesondere werden dem Betriebsrat weitgehende **Mitwirkungsrechte bei der Produktions- und Investitionsplanung** eingeräumt 1. Dies entspricht den im Zukunftstarifvertrag vereinbarten Beteiligungsrechten.

(4) **Zukunftssicherung:** Die Tarifparteien vereinbaren die Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitskreises „Zukunft und Innovation“, der Maßnahmen zur Standortsicherung und Beschäftigungsentwicklung berät. (Hinweis: Im Volkswagen-Konzern wurde hierzu ein Innovationsfonds vereinbart 1; Contoso Automotive prüft vergleichbare Instrumente.)

## § 9 Rechte der Gewerkschaft und des Betriebsrats

(1) **Gewerkschaftliche Betätigung im Betrieb:** Die Gewerkschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb tätig sein. Insbesondere dürfen Gewerkschaftsbeauftragte nach vorheriger Absprache den Betrieb betreten, um Mitglieder zu betreuen oder über gewerkschaftliche Themen zu informieren. Dabei ist auf den Arbeitsablauf Rücksicht zu nehmen. Den Beschäftigten darf aus gewerkschaftlicher Betätigung keinerlei Nachteil entstehen.

(2) **Betriebsratsarbeit:** Die Rechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden durch diesen Tarifvertrag nicht eingeschränkt. Betriebsratsmitglieder werden für die Ausübung ihres Amtes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Arbeit freigestellt. Für Betriebsratstätigkeiten erforderliche Sachmittel und Räumlichkeiten stellt der Arbeitgeber zur Verfügung. Betriebsversammlungen können im vereinbarten Rahmen während der Arbeitszeit stattfinden.

(3) **Schulungen und Vertrauensleute:** Der Arbeitgeber unterstützt die Ausbildung von Betriebsratsmitgliedern und gewerkschaftlichen Vertrauensleuten durch Freistellung für Schulungen, soweit gesetzlich vorgesehen, und übernimmt die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Die Wahl von Vertrauensleuten der Gewerkschaft im Betrieb wird ermöglicht; ihre Tätigkeit wird in Absprache mit dem Betriebsrat koordiniert.

(4) **Zukünftige Verhandlungen:** Die Tarifparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf dieses Vertrags in Verhandlungen über eine Fortführung oder Anpassung des Tarifvertrags einzutreten. Ziel ist es, einen nahtlosen Übergang oder eine Anschlussregelung zu gewährleisten.

## § 10 Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten

(1) **Verhandlungsweg:** Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Tarifvertrag werden die Vertragsparteien zunächst eine **gemeinsame Verhandlung** auf aufnehmen, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Verhandlungen sollen zeitnah nach Bekanntwerden des Streitpunkts stattfinden. Beide Seiten können hierzu Vertretungen entsenden und ggf. Sachverständige hinzuziehen.

(2) **Schlichtungsausschuss:** Führt eine direkte Verhandlung zu keiner Einigung, kann ein **Schlichtungsausschuss** angerufen werden. Dieser Ausschuss besteht aus einer gleich hohen Zahl von Vertretern des Arbeitgebers und der Gewerkschaft sowie einem neutralen Vorsitzenden, der einvernehmlich benannt wird. Der Schlichtungsausschuss entwickelt einen Lösungsvorschlag. Beide Seiten werden diesen Vorschlag wohlwollend prüfen. Bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens unterlassen beide Seiten Maßnahmen, die den Betriebsfrieden stören würden.

(3) **Arbeitsgericht:** Ist auch im Schlichtungsverfahren keine Einigung zu erzielen, steht den Parteien der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offen.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) **Verhältnis zu früheren Tarifverträgen:** Dieser Tarifvertrag ersetzt alle früheren Tarifvereinbarungen bei Contoso Automotive, soweit sein Geltungsbereich und sein Regelungsinhalt reichen. Frühere Regelungen (z. B. ältere Haustarifverträge oder betriebliche Vereinbarungen), die Gegenstände dieses Vertrags betreffen, treten mit Inkrafttreten dieses Vertrags außer Kraft. Individualarbeitsvertragliche Vereinbarungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, bleiben unberührt (Günstigkeitsprinzip) 2.

(2) **Nebenabreden:** Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifvertrags bedürfen der **Schriftform** und der beiderseitigen Zustimmung der Tarifparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) **Vertraulichkeit und Wettbewerbsklauseln:** Die Beschäftigten sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dieser Tarifvertrag berührt nicht die Gültigkeit etwaiger einzelvertraglicher Verschwiegenheitsvereinbarungen oder nachvertraglicher Wettbewerbsverbote; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsvertragsklauseln weiter.

(4) **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Tarifparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

(5) **Unterzeichnung:**

Dieser Tarifvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgefertigt und von den Vertretern der Tarifparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

*Ort, Datum* – *Contoso Automotive AG* (Arbeitgeber) … *Unterschrift*

*Ort, Datum* – *Gewerkschaft* (Arbeitnehmervertretung) … *Unterschrift*

1. [Volkswagen Haustarifvertrag – Wikipedia](https://de.wikipedia.org/wiki/Volkswagen_Haustarifvertrag) [↑](#footnote-ref-1)
2. [Tarifvertrag: Die wichtigsten Arten & Inhalte einfach erklärt](https://karrierebibel.de/tarifvertrag/) [↑](#footnote-ref-2)
3. [DAS BRINGT DER NEUE TARIFABSCHLUSS: - VW-Tarifrunde 2024](https://www.tarifrunde-vw.de/_files/ugd/059fed_37bb56a7699048ea8cfa50768f11bae4.pdf?index=true) [↑](#footnote-ref-3)
4. [Einigung zum Haustarifvertrag bei Volkwagen - IG Metall](https://www.igmetall.de/tarif/tarifrunden/einigung-zum-haustarifvertrag-bei-volkwagen) [↑](#footnote-ref-4)